

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Beuren

vom 19. August 2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

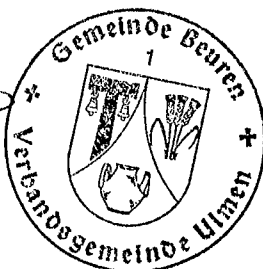
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.04.1998 mit allen Änderungen ausser Kraft.

**Beuren, den 19. August 2003
Ortsgemeinde Beuren**

R. Saxler

**Reinhold Saxler
Ortsbürgermeister**



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 80,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an an Berechtigte nach Nr. 1 80,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 260,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 520,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 15,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 25,00 €

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.